

Anhang 7:**Prüfungen zur Verträglichkeit der Braunkohlenpläne mit den relevanten NATURA 2000-Gebieten****Inhaltsverzeichnis**

| | | |
|----------|--|-----------|
| 1 | Vorprüfungen zur Verträglichkeit der Braunkohlenpläne mit den relevanten NATURA 2000-Gebieten | 2 |
| 1.1 | FFH-Gebiet „Weißer Berg bei Bahnsdorf“ DE 4450-301 | 3 |
| 1.2 | FFH-Gebiet „Koselmühlenfließ“ DE 4251-302 | 5 |
| 1.3 | FFH-Gebiet „Talsperre Spremberg“ DE 4352-301 | 7 |
| 1.4 | Vogelschutzgebiet „Lausitzer Bergbaufolgelandschaft“ DE 4450-421 | 9 |
| 1.5 | Vogelschutzgebiet „Bergbaufolgelandschaft bei Hoyerswerda“ DE 4450-451 | 11 |
| 1.6 | FFH-Gebiet „Bergbaufolgelandschaft Bluno“ DE 4450-302 | 13 |
| 2 | Prüfung der Verträglichkeit der Braunkohlenpläne mit dem FFH-Gebiet „Weißer Berg bei Bahnsdorf“ DE 4450-301 | 15 |
| 2.1 | Veranlassung und Methodik | 15 |
| 2.2 | Übersicht über das Schutzgebiet und die für seine Erhaltungsziele maßgeblichen Bestandteile | 15 |
| 2.2.1 | Übersicht über das FFH-Gebiet „Weißer Berg bei Bahnsdorf“ | 15 |
| 2.2.2 | Erhaltungsziele und maßgebliche Bestandteile des FFH-Gebietes | 15 |
| 2.3 | Planbeschreibung und potenzielle Planwirkungen | 19 |
| 2.4 | Beurteilung der potenziellen planbedingten Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele des Schutzgebietes | 19 |
| 2.4.1 | Beschreibung der Bewertungsmethode | 19 |
| 2.4.2 | Beeinträchtigung von Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-Richtlinie | 19 |
| 2.4.3 | Beeinträchtigung von Arten nach Anhang II der FFH-Richtlinie | 20 |
| 2.5 | Relevanz der Auswirkungen von anderen Plänen und Projekten | 20 |
| 2.6 | Zusammenfassung | 21 |

1 Vorprüfungen zur Verträglichkeit der Braunkohlenpläne mit den relevanten NATURA 2000-Gebieten

Es werden Vorprüfungen für folgende sechs Natura 2000-Gebiete durchgeführt:

- FFH-Gebiet „Weißer Berg bei Bahnsdorf“ DE 4450-301
- FFH-Gebiet „Koselmühlenfließ“ DE 4251-302
- FFH-Gebiet „Talsperre Spremberg“ DE 4352-301
- Vogelschutzgebiet „Lausitzer Bergbaufolgelandschaft“ DE 4450-421
- Vogelschutzgebiet „Bergbaufolgelandschaft bei Hoyerswerda“ DE 4450-451
- FFH-Gebiet „Bergbaufolgelandschaft Bluno“ DE 4450-302

Die Vorprüfungen zur Abschätzung der Möglichkeiten von Beeinträchtigungen von Natura 2000-Gebieten durch Festlegungen der Braunkohlepläne gliedern sich in folgende Schritte:

1. **Kurzbeschreibung**
Es erfolgt eine Beschreibung des Natura 2000-Gebietes auf Grundlage des jeweiligen Standard-Datenbogens.
2. **Einschätzung der Möglichkeit von Beeinträchtigungen**
Es werden mögliche Beeinträchtigungen des Natura 2000-Gebietes bei Umsetzung der Festlegungen der Braunkohlenpläne in Abhängigkeit von den Erhaltungszielen und unter Berücksichtigung der jeweiligen Reichweite der Einwirkungstypen bewertet. Im Ergebnis wird beurteilt, ob Beeinträchtigungen ausgeschlossen oder nicht ausgeschlossen werden können. Können Beeinträchtigungen nicht offensichtlich ausgeschlossen werden, erfolgt eine anschließende vertiefende Betrachtung.
3. **Vertiefende Betrachtung möglicher Beeinträchtigungen**
Bei der vertiefenden Betrachtung erfolgt eine Neubewertung, die auch die Festlegungen der Braunkohlenpläne zu Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen berücksichtigt.
4. **Zusammenfassende Beurteilung**
Im Ergebnis der zusammenfassenden Beurteilung wird entschieden, ob eine Verträglichkeitsprüfung notwendig ist oder nicht.

Die Vorprüfung erfolgt schutzgebietsbezogen in Tabellenform auf den folgenden Seiten.

1.1 FFH-Gebiet „Weißer Berg bei Bahnsdorf“ DE 4450-301

| KURZBESCHREIBUNG DES NATURA-2000-GEBIETES | | |
|---|---|--|
| <p>Das FFH-Gebiet befindet sich im äußersten Südosten des Landkreises Oberspreewald Lausitz. Am Nordostabhang des Weißen Berges beginnen die militärischen Anlagen und Rollfelder des ehemaligen Militärflugplatzes Welzow (Beak Consultants 2012). Das Gebiet ist ein Komplex von Binnendünen mit teils offenen bewegten Sandfeldern. Im Standard-Datenbogen (Stand 07/2012) sind zwei natürliche Lebensräume von gemeinschaftlichem Interesse und eine Pflanzenart von gemeinschaftlichem Interesse als Erhaltungsziele des Schutzgebietes aufgeführt.</p> <p><u>Lebensraumtypen nach Anhang I FFH-RL:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - „Sandheiden mit Besenheide und Ginster auf Binnendünen“ (LRT 2310) und - „Offene Grasflächen mit Silbergras und Straußgras auf Binnendünen“ (LRT 2330) <p><u>Art nach Anhang II FFH-RL:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - Sand-Silberscharte (<i>Jurinea cyanooides</i>) (1805), prioritäre Art | | |
| EINSCHÄTZUNG DER MÖGLICHKEIT VON BEEINTRÄCHTIGUNGEN BEI DURCHFÜHRUNG DER BKP | | |
| Einwirkungstyp | mögliche Einwirkung | Möglichkeit der Beeinträchtigung |
| Flächeninanspruchnahme, Nutzungsumwandlung | Verlust von FFH-Lebensraumtypen Verlust von Habitatstrukturen | Beeinträchtigungen werden ausgeschlossen Die für das FFH-Gebiet „Weißer Berg bei Bahnsdorf“ festgelegten Erhaltungsziele sind nur auf der Teilfläche mit dem Weißen Berg und seinen Binnendünen festgestellt worden (Gutachten von Beak Consultants, 2012). Diese Teilfläche befindet sich außerhalb der vom TA II und der Tagebauinfrastruktur beanspruchten Schutzgebietsfläche. Flächenverluste der festgesetzten Erhaltungsziele können daher ausgeschlossen werden. Aufgrund der Abgrabung einer Teilfläche des Schutzgebietes wird dennoch eine Verträglichkeitsprüfung durchgeführt (Kap. 2). |
| | Barrierewirkung/Zerschneidung | Beeinträchtigungen werden ausgeschlossen Eine Zerschneidung funktionaler Beziehungen wird bei Durchführung der Festlegungen der Braunkohlenpläne nicht hervorgerufen. |
| Grundwasserabsenkung | Beeinflussung grundwasserabhängiger FFH-Lebensraumtypen bzw. Habitatstrukturen | Beeinträchtigungen werden ausgeschlossen Die Schutzwürdigkeit des Gebietes ergibt sich aus den vorhandenen terrestrischen, grundwasserfernen Standortverhältnissen. Eine negative Beeinflussung hinsichtlich der Vereinbarkeit mit den Erhaltungszielen des FFH-Gebietes wird ausgeschlossen. |
| Grundwasserwiederanstieg | Änderungen von Lebensraumbedingungen und damit Änderung der Biotop- und Habitatstrukturen | Beeinträchtigungen werden ausgeschlossen Die für das FFH-Gebiet „Weißer Berg bei Bahnsdorf“ festgelegten Erhaltungsziele sind nur auf der Teilfläche mit dem Weißen Berg und seinen Binnendünen festgestellt worden (Gutachten von beak Consult, 2012). Diese Teilfläche befindet sich außerhalb der vom TA II beanspruchten Schutzgebietsfläche. Der verbleibende Schutzgebietsteil mit dem Weißen Berg wird durch eine Dichtwand, die bereits im Bau ist, vor Veränderungen des Grundwasserstandes geschützt. Aus diesem Grund können planbedingte Auswirkungen ausgeschlossen werden. Erhebliche Beeinträchtigungen durch einen Wiederanstieg des Grundwasserstandes sind auszuschließen. |

| Einwirkungstyp | mögliche Einwirkung | Möglichkeit der Beeinträchtigung |
|---|--|--|
| Staub- und Lärmemissionen | Beeinflussung der Lebensraumbedingungen und damit Änderung der Biotop- und Habitatstrukturen | <p>Beeinträchtigungen werden ausgeschlossen</p> <p>Eine erhebliche Beeinträchtigung der verbleibenden Schutzgebietsfläche kann ausgeschlossen werden, da die Zielfestlegungen ZB 4 und ZB 5 entsprechende planerische, technische sowie organisatorische Maßnahmen vorsehen, welche die Staub- und Lärmemissionen auf dem aktuellen Stand der Technik vermindern oder vermeiden. Eine besondere Lärmempfindlichkeit der Lebensraumtypen 2310 und 2330 einschließlich der charakteristischen Arten und der Sandsilberschärte als festgesetzte Erhaltungsziele des Schutzgebietes kann generell ausgeschlossen werden. Erhebliche Beeinträchtigungen durch Staub- und Lärmemissionen des Braunkohletagebaus können daher ausgeschlossen werden.</p> |
| Ableitung von Sumpfungswässern | Beeinflussung der Gewässerqualität sowie Durchflussmenge der Oberflächengewässer | <p>Beeinträchtigungen werden ausgeschlossen</p> <p>Die Ableitung von Sumpfungswässern erfolgt nicht in räumlichem und funktionalem Zusammenhang zum FFH-Gebiet. Eine negative Beeinflussung hinsichtlich der Vereinbarkeit mit den Erhaltungszielen des FFH-Gebietes wird ausgeschlossen.</p> |
| ZUSAMMENFASSENDE BEURTEILUNG | | |
| <p>Beeinträchtigungen durch die Braunkohlenpläne „Tagebau Welzow-Süd, Weiterführung in den räumlichen Teilabschnitt II und Änderung im Teilabschnitt I“ (brandenburgischer und sächsischer Teil) werden für das FFH-Gebiet „Weißer Berg bei Bahnsdorf“ ausgeschlossen. Aufgrund des Gebietsverlustes im Bereich TA II und durch die Tagebauinfrastruktur wird dennoch eine Verträglichkeitsprüfung durchgeführt (Kap. 2).</p> | | |

1.2 FFH-Gebiet „Koselmühlenfließ“ DE 4251-302

| KURZBESCHREIBUNG DES NATURA-2000-GEBIETES | | |
|---|--|---|
| <p>Das FFH-Gebiet umfasst das Koselmühlenfließ von der Überleitstelle am Greifenhainer Fließ nördlich Radensdorf bei Drebkau bis zur Mündung in ein Teichgebiet nördlich Glinzig sowie beidseitig einen wechselnd schmalen Geländestreifen. Es handelt sich um einen Fließlauf innerhalb eines schmalen Fließtales, mit begleitenden Gehölzen und Grünlandvorkommen. Die Schutzwürdigkeit des Gebietes basiert auf dem Vorhandensein folgender natürlichen Lebensräume des Anhangs I FFH-RL gemäß Standard-Datenbogen (Stand 07/2012):</p> <ul style="list-style-type: none"> - „Fließgewässer mit flutender Wasservegetation“ (LRT 3260), - „Feuchte Hochstaudenfluren“ (LRT 6430), - „Alte bodensaure Eichenwälder auf Sandebenen mit <i>Quercus robur</i>“ (LRT 9190) sowie - „Auen-Wälder mit <i>Alnus glutinosa</i> und <i>Fraxinus excelsior</i>“ (LRT 91E0* prioritär). <p>Im Gebiet kommen folgende Arten des Anhangs II FFH-RL gemäß Standard-Datenbogen (Stand 07/2012) vor:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Fischotter (<i>Lutra lutra</i>) (1355), - Grüne Keiljungfer (<i>Ophiogomphus cecilia</i>) (1037) und - Kammolch (<i>Triturus cristatus</i>) (1166) | | |
| EINSCHÄTZUNG DER MÖGLICHKEIT VON BEEINTRÄCHTIGUNGEN BEI DURCHFÜHRUNG DER BKP | | |
| Einwirkungstyp | mögliche Einwirkung | Möglichkeit der Beeinträchtigung |
| Flächeninanspruchnahme, Nutzungsumwandlung | Verlust von FFH-Lebensraumtypen, Verlust von Habitatstrukturen | Beeinträchtigungen werden ausgeschlossen Eine Flächeninanspruchnahme von Lebensräumen der FFH-RL bzw. Habitaten FFH-relevanter Arten innerhalb des FFH-Gebietes wird ausgeschlossen. |
| | Barrierewirkung/ Zerschneidung | Beeinträchtigungen werden ausgeschlossen Eine direkte Flächeninanspruchnahme des FFH-Gebietes erfolgt nicht. Funktionale Beziehungen von Anhang II-Arten der FFH-RL werden aufgrund der naturräumlichen Ausstattung des Abbaubereiches TA II sowie des Änderungsbereiches TA I nicht gestört. |
| Grundwasserabsenkung | Beeinflussung grundwasserabhängiger FFH-Lebensraumtypen bzw. Habitatstrukturen | Beeinträchtigungen werden ausgeschlossen Das FFH-Gebiet und dessen Einzugsgebiet befindet sich außerhalb des Grundwasserabsenkungstrichters, der durch die Abgrabung im TA II entsteht (vgl. Karte 1.1.1 des Umweltberichtes). Bereits vor der Inanspruchnahme des TA II erfolgt der Anstieg der flurnahen Grundwasserstände in Teilbereiches des Einzugsgebietes des Koselmühlenfließes, der sich ab 2025 mit Beginn der Abgrabungen im TA II deutlich ausweitet, aufgrund der steigenden Grundwasserstände im TA I (vgl. Karte 1.1.1. des Umweltberichtes und Gutachten des GFI Grundwasserforschungsinstitut GmbH Dresden ¹). Erhebliche Beeinträchtigungen sind daher auszuschließen. |

¹ Gutachten zur Bewertung des Bergbauvorhabens - Weiterführung des Tagebaus Welzow-Süd aus den Räumlichen Teilabschnitt I (TA I) in den TA II - in Bezug auf die Vereinbarkeit mit den Zielen der Europäischen Wasserrahmenrichtlinie des GFI Grundwasserforschungsinstitut GmbH Dresden, Stand 30.07.2012

| Einwirkungstyp | mögliche Einwirkung | Möglichkeit der Beeinträchtigung |
|---|--|--|
| Grundwasserwiederanstieg | Änderungen von Lebensraumbedingungen und damit Änderung der Biotop- und Habitatstrukturen | Beeinträchtigungen werden ausgeschlossen Ein (partieller) Anstieg des Grundwassers führt nicht zu negativen Beeinflussungen hinsichtlich der Vereinbarkeit mit den Erhaltungszielen des FFH-Gebietes. |
| Staub- und Lärmemissionen | Beeinflussung der Lebensraumbedingungen und damit Änderung der Biotop- und Habitatstrukturen | Beeinträchtigungen werden ausgeschlossen Das FFH-Gebiet befindet sich außerhalb der Wirkräume für stoffliche und akustische Immissionen. |
| Ableitung von Sumpfungswässern | Beeinflussung der Gewässerqualität sowie Durchflussmenge der Oberflächengewässer | Beeinträchtigungen werden ausgeschlossen Das Petershainer Fließ und das Steinitzer Wasser, welche zum Einzugsgebiet des Koselmühlenfließes gehören, werden wie bereits im Zuge des Abbaus im TA I weiter mit Sumpfungswasser bespannt. Nach Abschluss des Abbaus im TA I und der Wiederherstellung des Einzugsgebietes der Steinitzer Quelle wird der Oberlauf des Steinitzer Wassers wieder eine ganzjährige Wasserführung ohne Stützung aufweisen. Aufgrund der Aufbereitung des Sumpfungswassers in einer Grubenwasserbehandlungsanlage (ZB 12) mit Einstellung eines neutralen pH-Wertes (pH = 6,5 bis 8,5) und der Abreinigung der Eisenkonzentration (Eisen gesamt < 3 mg/L und Eisen gelöst < 1 mg/L) sowie durch die Minderung der abfiltrierbaren Stoffe (< 20...30 mg/L) kann eine zusätzliche stoffliche Belastung, die über das derzeitige Niveau hinausgeht, ausgeschlossen werden, wengleich die Sulfatbelastung des Sumpfungswassers in der Grubenwasserbehandlungsanlage nicht reduziert wird. Die bisherige Stützung von Petershainer Fließ und Steinitzer Wasser erfolgt ohne Minimierung der Sulfatbelastung. Das Koselmühlenfließ wird daher nicht durch zusätzliche Sulfateinträge belastet. Eine mögliche erhebliche Beeinträchtigung durch die Sulfatbelastung kann daher ausgeschlossen werden. Für das FFH-Gebiet sind keine LRT oder Arten des Anhangs II FFH-RL ausgewiesen, die besonders empfindlich auf Sulfatbelastungen reagieren. |
| ZUSAMMENFASSENDE BEURTEILUNG | | |
| Erhebliche Beeinträchtigungen durch die Braunkohlenpläne „Tagebau Welzow-Süd, Weiterführung in den räumlichen Teilabschnitt II und Änderung im Teilabschnitt I“ (brandenburgischer und sächsischer Teil) werden für das FFH-Gebiet „Koselmühlenfließ“ ausgeschlossen. | | |

1.3 FFH-Gebiet „Talsperre Spremberg“ DE 4352-301

| KURZBESCHREIBUNG DES NATURA-2000-GEBIETES | | |
|--|---|--|
| <p>Das FFH-Gebiet ist Bestandteil des NSG „Talsperre Spremberg“. Es beinhaltet den oberen Abschnitt der Talsperre Spremberg mit ausgedehnten, zum Teil unzugänglichen Versumpfungsfleichen und Nasswiesen. Die Schutzwürdigkeit des Gebietes basiert auf dem Vorhandensein folgender natürlicher Lebensräume des Anhangs I gemäß Standard-Datenbogen (Stand 07/2012):</p> <ul style="list-style-type: none"> - „Oligo- bis mesotrophe stehende Gewässer mit Vegetation der <i>Isoeto-Nanojuncetea</i>“ (LRT 3132), - „Natürliche eutrophe Seen mit einer Vegetation des <i>Magnopotamions</i> oder <i>Hydrocharitions</i>“ (LRT 3150), - „Fließgewässer mit flutender Wasservegetation“ (LRT 3260), - „Feuchte Hochstaudenfluren“ (LRT 6430) und - „Auen-Wälder mit <i>Alnus glutinosa</i> und <i>Fraxinus excelsior</i>“ (LRT 91E0*, prioritär) <p>Im Gebiet kommen folgende drei Arten des Anhangs II FFH-RL gemäß Standard-Datenbogen (Stand 07/2012) vor:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Fischotter (<i>Lutra lutra</i>) (1355), - Kammmolch (<i>Triturus cristatus</i>) (1166) und - Rotbauchunke (<i>Bombina bombina</i>) (1188) | | |
| EINSCHÄTZUNG DER MÖGLICHKEIT VON BEEINTRÄCHTIGUNGEN BEI DURCHFÜHRUNG DER BKP | | |
| Einwirkungstyp | mögliche Einwirkung | Möglichkeit der Beeinträchtigung |
| Flächeninanspruchnahme, Nutzungsumwandlung | Verlust von FFH-Lebensraumtypen Verlust von Habitatstrukturen | Beeinträchtigungen werden ausgeschlossen Eine Flächeninanspruchnahme von Lebensräumen der FFH-RL bzw. Habitaten FFH-relevanter Arten innerhalb des FFH-Gebietes findet nicht statt. |
| | Barrierewirkung/ Zerschneidung | Beeinträchtigungen werden ausgeschlossen Eine direkte Flächeninanspruchnahme des FFH-Gebietes erfolgt nicht. Funktionale Beziehungen von Anhang II-Arten der FFH-RL werden aufgrund der naturräumlichen Ausstattung des Abbaubereiches TA II sowie des Änderungsbereiches TA I nicht gestört |
| Grundwasserabsenkung | Beeinflussung grundwasserabhängiger FFH-Lebensraumtypen bzw. Habitatstrukturen | Beeinträchtigungen werden ausgeschlossen Das FFH-Gebiet also auch dessen Einzugsgebiet befindet sich außerhalb des Grundwasserabsenkungstrichters, der durch die Abgrabung im TA II entsteht (vgl. Karte 1.1.1 des Umweltberichtes und Gutachten des GFI Grundwasserforschungsinstitut GmbH Dresden ²). Erhebliche Beeinträchtigungen sind daher auszuschließen. |
| Grundwasserwiederanstieg | Änderungen von Lebensraumbedingungen und damit Änderung von Biotop- und Habitatstrukturen | Beeinträchtigungen werden ausgeschlossen Der partielle Anstieg des Grundwassers führt nicht zu negativen Beeinflussungen hinsichtlich der Vereinbarkeit mit den Erhaltungszielen des FFH-Gebietes |
| Staub- und Lärmemissionen | Beeinflussung der Lebensraumbedingungen und damit Änderung Biotop- und Habitatstrukturen | Beeinträchtigungen werden ausgeschlossen Das FFH-Gebiet befindet sich außerhalb der Wirkräume für stoffliche und akustische Immissionen. |

² Gutachten zur Bewertung des Bergbauvorhabens - Weiterführung des Tagebaus Welzow-süd aus den Räumlichen Teilabschnitt I (TA I) in den TA II - in Bezug auf die Vereinbarkeit mit den Zielen der Europäischen Wasserrahmenrichtlinie des GFI Grundwasserforschungsinstitut GmbH Dresden, Stand 30.07.2012

| Einwirkungstyp | mögliche Einwirkung | Möglichkeit der Beeinträchtigung |
|--|--|---|
| Ableitung von Sumpfungswässern | Beeinflussung der Gewässerqualität sowie Durchflussmenge der Oberflächengewässer | <p>Beeinträchtigungen werden ausgeschlossen</p> <p>Die Kochsa wird aufgrund des Abbaus im TA I mit Sumpfungswasser bespannt. Die Bespannung wird auch nach 2025 mit einem Teil der dann anfallenden Sumpfungswässer aus dem TA II aufrecht erhalten. Die Kochsa ist nicht Bestandteil des FFH-Gebietes.</p> <p>Aufgrund der Aufbereitung des Sumpfungswassers in einer Grubenwasserbehandlungsanlage (ZB 12) mit Einstellung eines neutralen pH-Wertes (pH = 6,5 bis 8,5) und der Abreinigung der Eisenkonzentration (Eisen gesamt < 3 mg/L und Eisen gelöst < 1 mg/L) sowie durch die Minderung der abfiltrierbaren Stoffe (< 20...30 mg/L) kann eine zusätzliche stoffliche Belastung, die über das derzeitige Niveau hinausgeht, ausgeschlossen werden, wenngleich die Sulfatbelastung des Sumpfungswassers in der Grubenwasserbehandlungsanlage nicht reduziert wird. Die bisherige Stützung der Kochsa erfolgt ohne Minimierung der Sulfatbelastung. Die Kochsa wird daher nicht durch zusätzliche Sulfateinträge belastet. Die Sulfatbelastung der Kochsa, als ein kleiner Vorfluter der Spree, trägt nur zu einem geringen Anteil an der Gesamtbelastung der Spree mit Sulfat im Oberlauf vor der Talsperre Spremberg, die als FFH-Gebiet ausgewiesen ist, bei (vgl. UB Kap. 8.2.3.8). Eine mögliche erhebliche Beeinträchtigung des FFH-Gebietes „Talsperre Spremberg“ durch die Weiterführung der Einleitung von Sumpfungswasser in die Kochsa kann daher ausgeschlossen werden.</p> |
| Entnahme von Flutungswasser | Beeinflussung der Durchflussmenge von Fließgewässern | <p>Beeinträchtigungen werden ausgeschlossen</p> <p>Die Braunkohlenpläne sehen mit den Zielfestlegungen ZB 11 bzw. ZS 7 die schnellstmögliche Herstellung des Welzower Sees mit Hilfe von Fremdwasser vor. Die Zielfestlegung ZB 11 beinhaltet die Beachtung der entsprechenden Bewirtschaftungspläne, wodurch erhebliche Beeinträchtigungen des stromabwärts gelegenen FFH-Gebietes „Talsperre Spremberg“ ausgeschlossen werden können.</p> |
| ZUSAMMENFASSENDE BEURTEILUNG | | |
| Erhebliche Beeinträchtigungen durch die Braunkohlenpläne „Tagebau Welzow-Süd, Weiterführung in den räumlichen Teilabschnitt II und Änderung im Teilabschnitt I“ (brandenburgischer und sächsischer Teil) werden für das FFH-Gebiet „Talsperre Spremberg“ ausgeschlossen. | | |

1.4 Vogelschutzgebiet „Lausitzer Bergbaufolgelandschaft“ DE 4450-421

| KURZBESCHREIBUNG DES NATURA-2000-GEBIETES | | |
|---|---|---|
| <p>Das Vogelschutzgebiet „Lausitzer Bergbaufolgelandschaft“ mit dem Teilgebiet Welzow-Süd (Fläche ca. 2.403 ha) liegt ausschließlich in der östlich des aktuellen Abbaus (Teilabschnitt I) gelegenen Bergbaufolgelandschaft, westlich der Ortslage Spremberg. Es erstreckt sich vom Buckwitzberg bis zur sogenannten Jessener Kante.</p> <p>Es handelt sich um eine typische Bergbaufolgelandschaft mit unterschiedlichen Alters- und Reifestadien und entsprechend vielfältiger, mosaikartiger Biotopstruktur. Das Gebiet stellt einen bedeutenden Lebensraum für Brut- und Zugvögel dar. Insbesondere besitzt das Gebiet eine EU-weite Bedeutung als Brutgebiet des Brachpiepers. Zukünftig gewinnt das Gebiet als potenzielles Brutgebiet der Schwarzkopfmöwe, aber auch als Rastgebiet für Wasservögel an Bedeutung. Gemäß Standarddatenbogen brüten im Gebiet 19 Arten des Anhangs I der Richtlinie 2009/147/EG. 15 Vogelarten des Anhang I der Richtlinie 2009/147/EG werden als Durchzügler eingestuft. Des Weiteren kommen regelmäßig 50 Zugvogelarten vor, die nicht im Anhang I aufgeführt sind. (LUGV 2010d)</p> | | |
| EINSCHÄTZUNG DER MÖGLICHKEIT VON BEEINTRÄCHTIGUNGEN BEI DURCHFÜHRUNG DER BKP | | |
| Einwirkungstyp | mögliche Einwirkung | Möglichkeit der Beeinträchtigung |
| Flächeninanspruchnahme, Nutzungsumwandlung | Verlust von Habitatstrukturen | Beeinträchtigungen werden ausgeschlossen Ca. 40 ha des Vogelschutzgebietes befinden sich im ÄTA I. Das Vogelschutzgebiet „Lausitzer Bergbaufolgelandschaft“, Teilfläche Welzow Süd, befindet sich fast vollständig im TA I und umfasst Abbau- und Kippenbereiche sowie die rekultivierte Bergbaufolgelandschaft. Der ÄTA I umfasst die Änderung der Herstellung der Bergbaufolgelandschaft bei Kohlegewinnung im TA II. Eine Flächeninanspruchnahme/ Nutzungsumwandlung ist daher nicht zu besorgen. Aus diesem Grund sind erhebliche Beeinträchtigungen auszuschließen. |
| | Barrierewirkung/ Zerschneidung | Beeinträchtigungen werden ausgeschlossen Ca. 40 ha des Vogelschutzgebietes befinden sich im ÄTA I. Das Vogelschutzgebiet „Lausitzer Bergbaufolgelandschaft“, Teilfläche Welzow Süd, befindet sich fast vollständig im TA I und umfasst Abbau- und Kippenbereiche sowie die rekultivierte Bergbaufolgelandschaft. Der ÄTA I umfasst die Änderung der Herstellung der Bergbaufolgelandschaft bei Kohlegewinnung im TA II. Eine Barrierewirkung/ Zerschneidung ist daher nicht zu besorgen. Aus diesem Grund sind erhebliche Beeinträchtigungen durch Barrierewirkung/ Zerschneidung auszuschließen. |
| Grundwasserabsenkung | Beeinflussung grundwasserabhängiger Habitatstrukturen | Beeinträchtigungen werden ausgeschlossen Die Flächen des SPA-Teilgebietes befinden sich aktuell in einem grundwasserfernen Zustand. Eine negative Beeinflussung hinsichtlich der Vereinbarkeit mit den Erhaltungszielen des SPA-Teilgebietes wird ausgeschlossen. |
| Grundwasserwiederanstieg | Änderungen von Lebensraumbedingungen und damit Änderung der Biotop- und Habitatstrukturen | Beeinträchtigungen werden ausgeschlossen Der partielle Anstieg des Grundwassers in pflanzenverfügbare Bereiche (Grundwasserstand ≤ 2 m unter GOK) führt nicht zu negativen Beeinflussungen hinsichtlich der Vereinbarkeit mit den Erhaltungszielen des SPA-Teilgebietes. |

| Einwirkungstyp | mögliche Einwirkung | Möglichkeit der Beeinträchtigung |
|--|--|--|
| Staub- und Lärmemissionen | Beeinflussung der Lebensraumbedingungen und damit Biotop- und Habitatstrukturen | <p>Beeinträchtigungen werden ausgeschlossen</p> <p>Ca. 40 ha des Vogelschutzgebietes befinden sich im ÄTA I. Das Vogelschutzgebiet „Lausitzer Bergbaufolgelandschaft“, Teilfläche Welzow Süd, befindet sich fast vollständig im TA I und umfasst Abbau- und Kippenbereiche sowie die rekultivierte Bergbaufolgelandschaft. Der ÄTA I umfasst die Änderung der Herstellung der Bergbaufolgelandschaft bei Kohlegewinnung im TA II. Durch die Änderung der herzustellenden Bergbaufolgelandschaft ergeben sich keine zusätzlichen Staub- und Lärmemissionen im ÄTA I in Gegenüberstellung zu geplanten Bergbaufolgelandschaft des TA I im Änderungsbereich. Aus diesem Grund sind erhebliche Beeinträchtigungen durch Staub- und Lärmemissionen auszuschließen.</p> |
| Ableitung von Sumpfungswässern | Beeinflussung der Gewässerqualität sowie Durchflussmenge der Oberflächengewässer | <p>Beeinträchtigungen werden ausgeschlossen</p> <p>Die „Ableitung von Sumpfungswässern“ führt nicht zu Beeinträchtigungen hinsichtlich der Vereinbarkeit mit den Erhaltungszielen des SPA-Teilgebietes.</p> |
| ZUSAMMENFASSENDE BEURTEILUNG | | |
| Erhebliche Beeinträchtigungen durch die Braunkohlenpläne „Tagebau Welzow-Süd, Weiterführung in den räumlichen Teilabschnitt II und Änderung im Teilabschnitt I“ (brandenburgischer und sächsischer Teil) werden für das Vogelschutzgebiet „Lausitzer Bergbaufolgelandschaft“ ausgeschlossen. | | |

1.5 Vogelschutzgebiet „Bergbaufolgelandschaft bei Hoyerswerda“ DE 4450-451

| KURZBESCHREIBUNG DES NATURA-2000-GEBIETES | | |
|---|---|---|
| <p>Das Vogelschutzgebiet „Bergbaufolgelandschaft bei Hoyerswerda“ befindet fast vollständig außerhalb des Untersuchungsgebietes für den Umweltbericht. Das Vogelschutzgebiet besteht aus mehreren Teilflächen in den ehemaligen Fördergebieten nördlich von Hoyerswerda und umfasst insgesamt eine Fläche von 5.075 ha.</p> <p>Das Gebiet ist eine mosaikartige Bergbaufolgelandschaft bestehend aus Tagebauseen mit Flachwasserzonen, Sandtrockenrasen, Sandheiden, vegetationsfreien Bereichen, Sukzessions- und Aufforstungsflächen, Ruderalfluren sowie Extensivacker und –grünland. Das Gebiet stellt ein bedeutendes Brutgebiet für Vogelarten offener und halboffener Lebensräume dar (Bergbaufolgelandschaften einschließlich der Gewässer mit vegetationsarmen Uferbereichen und Inseln). Zudem ist das Gebiet als Durchzugs- und Rastgebiet für Wasservogelarten von Bedeutung. Gemäß Standarddatenbogen brüten im Gebiet 17 Arten des Anhangs I der Richtlinie 2009/147/EG. Weitere 17 Vogelarten des Anhangs 9 der Richtlinie 2009/147/EG werden als Durchzügler eingestuft. Des Weiteren kommen regelmäßig 63 Zugvogelarten vor, die nicht im Anhang I aufgeführt sind. (LUGV 2010d)</p> | | |
| EINSCHÄTZUNG DER MÖGLICHKEIT VON BEEINTRÄCHTIGUNGEN BEI DURCHFÜHRUNG DER BKP | | |
| Einwirkungstyp | mögliche Einwirkung | Möglichkeit der Beeinträchtigung |
| Flächeninanspruchnahme, Nutzungsumwandlung | Verlust von Habitatstrukturen | Beeinträchtigungen werden ausgeschlossen Das Vogelschutzgebiet „Bergbaufolgelandschaft bei Hoyerswerda“ befindet sich fast vollständig außerhalb des Untersuchungsgebietes in einer Entfernung von mind. 2 km. Auswirkungen durch eine Flächeninanspruchnahme oder Nutzungsumwandlung können daher ausgeschlossen werden. Erhebliche Beeinträchtigungen sind auszuschließen. |
| | Barrierewirkung/Zerschneidung | Beeinträchtigungen werden ausgeschlossen Eine Zerschneidung von (Teil-)Lebensräumen oder funktionalen Beziehungen wird ausgeschlossen. |
| Grundwasserabsenkung | Beeinflussung grundwasserabhängiger Habitatstrukturen | Beeinträchtigungen werden ausgeschlossen Das Vogelschutzgebiet „Bergbaufolgelandschaft bei Hoyerswerda“ befindet sich fast vollständig außerhalb des Untersuchungsgebietes in einer Entfernung von mind. 2 km im Bereich der erweiterten Restlochkeite. Der Bereich der erweiterten Restlochkeite wird durch eine Dichtwand, die bereits im Bau ist, vor Veränderungen des Grundwasserstandes geschützt. Aus diesem Grund können Auswirkungen ausgeschlossen werden. Erhebliche Beeinträchtigungen durch eine Absenkung des Grundwasserstandes sind daher auszuschließen. |
| Grundwasserwiederanstieg | Änderungen von Lebensraumbedingungen und damit Änderung der Biotop- und Habitatstrukturen | Beeinträchtigungen werden ausgeschlossen Das Vogelschutzgebiet „Bergbaufolgelandschaft bei Hoyerswerda“ befindet sich fast vollständig außerhalb des Untersuchungsgebietes in einer Entfernung von mind. 2 km im Bereich der erweiterten Restlochkeite. Der Bereich der erweiterten Restlochkeite wird durch eine Dichtwand, die bereits im Bau ist, vor Veränderungen des Grundwasserstandes geschützt. Aus diesem Grund können planbedingte Auswirkungen ausgeschlossen werden. Erhebliche Beeinträchtigungen durch einen Wiederanstieg des Grundwasserstandes sind daher auszuschließen. |

| Einwirkungstyp | mögliche Einwirkung | Möglichkeit der Beeinträchtigung |
|--|--|---|
| Staub- und Lärmemissionen | Beeinflussung der Lebensraumbedingungen und damit Änderung der Biotop- und Habitatstrukturen | Beeinträchtigungen werden ausgeschlossen Das SPA-Gebiet befindet sich in 2 km Entfernung und damit außerhalb der Wirkräume für stoffliche und akustische Immissionen. |
| Ableitung von Sumpfungswässern | Beeinflussung der Gewässerqualität sowie Durchflussmenge der Oberflächengewässer | Beeinträchtigungen werden ausgeschlossen Das Vogelschutzgebiet ist nicht von Einleitungen durch Sumpfungswässer betroffen. Auswirkungen auf den Blunoer Südsee, den Neuwieser See, den Bergener See und den Sabroter See, die in Teilfläche als Vogelschutzgebiet ausgewiesen sind, können daher ausgeschlossen werden. Erhebliche Beeinträchtigungen durch die Einleitung von Sumpfungswasser sind auszuschließen. |
| ZUSAMMENFASSENDE BEURTEILUNG | | |
| Erhebliche Beeinträchtigungen durch die Braunkohlenpläne „Tagebau Welzow-Süd, Weiterführung in den räumlichen Teilabschnitt II und Änderung im Teilabschnitt I“ (brandenburgischer und sächsischer Teil) werden für das Vogelschutzgebiet „Bergbaufolgelandschaft bei Hoyerswerda“ ausgeschlossen. | | |

1.6 FFH-Gebiet „Bergbaufolgelandschaft Bluno“ DE 4450-302

| KURZBESCHREIBUNG DES NATURA-2000-GEBIETES | | |
|--|--|---|
| <p>Das FFH-Gebiet ist innerhalb des Vogelschutzgebietes „Bergbaufolgelandschaft bei Hoyerswerda“ (DE 4450-451) ausgewiesen. Das FFH-Gebiet befindet vollständig außerhalb des Untersuchungsgebietes für den Umweltbericht.</p> <p>Das Schutzgebiet „Bergbaufolgelandschaft Bluno“ umfasst eine Braunkohlebergbaufolgelandschaft mit oligo- bis mesotrophen, basenarmen Stillgewässern von bedeutender Flächenausdehnung sowie sich entwickelnde Silbergrasfluren auf Sekundärstandorten. Die Schutzwürdigkeit des Gebietes begründet sich insbesondere in der Herausbildung wertvoller Sekundärlebensräume sowie dem hohen Entwicklungspotenzial für großflächige und nährstoffarme Feuchtlebensräume. Die Unterschutzstellung des FFH-Gebietes „Bergbaufolgelandschaft Bluno“ erfolgte durch die Landesdirektion Dresden nach § 22a Abs. 6 SächsNatSchG per Verordnung (Grundschutzverordnung - GSVO) vom 17. Januar 2011. Als Erhaltungsziele des Schutzgebietes sind nach § 3 GSVO folgender natürlicher Lebensraum von gemeinschaftlichem Interesse sowie folgende Tierarten von gemeinschaftlichem Interesse ausgewiesen.</p> <p>Lebensraumtyp des Anhangs I FFH-RL:</p> <ul style="list-style-type: none"> - „Oligo- bis mesotrophe stehende Gewässer mit Vegetation der <i>Littorelletea uniflorae</i> und/ oder der <i>Isoeto-Nanojuncetea</i>“ (LRT 3130) <p>Tierarten des Anhangs II FFH-RL:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Wolf (<i>Canis lupus</i>) (1352* prioritär), - Großes Mausohr (<i>Myotis myotis</i>) (1324) | | |
| EINSCHÄTZUNG DER MÖGLICHKEIT VON BEEINTRÄCHTIGUNGEN BEI DURCHFÜHRUNG DER BKP | | |
| Einwirkungstyp | mögliche Einwirkung | Möglichkeit der Beeinträchtigung |
| Flächeninanspruchnahme, Nutzungsumwandlung | Verlust von FFH-Lebensraumtypen Verlust von Habitatstrukturen | Beeinträchtigungen werden ausgeschlossen Aufgrund der Lage des FFH-Gebietes außerhalb der Geltungsbereiche der BKP ist eine Flächeninanspruchnahme auszuschließen. |
| | Barrierewirkung/ Zerschneidung | Beeinträchtigungen werden ausgeschlossen Aufgrund der Lage des FFH-Gebietes außerhalb der Geltungsbereiche der BKP ist eine Barrierewirkung/ Zerschneidung auszuschließen |
| Grundwasserabsenkung | Beeinflussung grundwasserabhängiger Habitatstrukturen | Beeinträchtigungen werden ausgeschlossen Das FFH-Gebiet befindet sich außerhalb des Absenkungstrichters des TA II im Bereich der erweiterten Restlochke. Dieser Bereich wird durch eine Dichtwand, die bereits im Bau ist, vor Veränderungen des Grundwasserstandes geschützt. Aus diesem Grund können Auswirkungen ausgeschlossen werden. Erhebliche Beeinträchtigungen durch eine Absenkung des Grundwasserstandes sind auszuschließen. |

| Einwirkungstyp | mögliche Einwirkung | Möglichkeit der Beeinträchtigung |
|---|--|---|
| Grundwasserwiederanstieg | Änderungen von Lebensraumbedingungen und damit Änderungen der Biotop- und Habitatstrukturen | Beeinträchtigungen werden ausgeschlossen Das FFH-Gebiet befindet sich außerhalb des Absenkungstrichters des TA II im Bereich der erweiterten Restlochke. Dieser Bereich wird durch eine Dichtwand, die bereits im Bau ist, vor Veränderungen des Grundwasserstandes geschützt. Aus diesem Grund können planbedingte Auswirkungen ausgeschlossen werden. Erhebliche Beeinträchtigungen durch einen Wiederanstieg des Grundwasserstandes sind auszuschließen. |
| Staub- und Lärmemissionen | Beeinflussung der Lebensraumbedingungen und damit Änderungen der Biotop- und Habitatstrukturen | Beeinträchtigungen werden ausgeschlossen Das FFH-Gebiet befindet sich in 2 km Entfernung und damit außerhalb der Wirkräume für stoffliche und akustische Immissionen. |
| Ableitung von Sumpfungswässern | Beeinflussung der Gewässerqualität sowie Durchflussmenge der Oberflächengewässer | Beeinträchtigungen werden ausgeschlossen Das FFH-Gebiet ist nicht von Einleitungen durch Sumpfungswässer betroffen. Auswirkungen auf den Blunoer Südsee, den Neuwieser See und den Bergener See, die in Teilfläche als FFH-Gebiet ausgewiesen sind, können daher ausgeschlossen werden. Erhebliche Beeinträchtigungen durch die Einleitung von Sumpfungswasser sind auszuschließen. |
| ZUSAMMENFASSENDE BEURTEILUNG | | |
| Erhebliche Beeinträchtigungen durch die Braunkohlenpläne „Tagebau Welzow-Süd, Weiterführung in den räumlichen Teilabschnitt II und Änderung im Teilabschnitt I“ (brandenburgischer und sächsischer Teil) werden für das FFH-Gebiet „Bergbaufolgelandschaft Bluno“ ausgeschlossen. | | |

2 Prüfung der Verträglichkeit der Braunkohlenpläne mit dem FFH-Gebiet „Weißer Berg bei Bahnsdorf“ DE 4450-301

2.1 Veranlassung und Methodik

Für das FFH-Gebiet „Weißer Berg bei Bahnsdorf“ (DE 4450-301) konnte in der Vorprüfung eine Beeinträchtigung der Erhaltungsziele durch Festlegungen der Braunkohlenpläne „Tagebau Welzow-Süd, Weiterführung in den räumlichen Teilabschnitt II“ (brandenburgischer und sächsischer Teil) auf Grundlage des Gutachten von Beak Consultants (2012) ausgeschlossen werden. Dennoch wird die Durchführung einer Verträglichkeitsprüfung erforderlich, da mit den Festlegungen der Braunkohlenpläne ein Teil der Schutzgebietsfläche des FFH-Gebietes „Weißer Berg bei Bahnsdorf“ von einer unmittelbaren Flächeninanspruchnahme betroffen ist. Die Verträglichkeitsprüfung beschreibt die Auswirkungen der relevanten Festlegungen der Braunkohlenpläne auf das FFH-Gebiet „Weißer Berg bei Bahnsdorf“ und bewertet diese hinsichtlich ihrer Erheblichkeit für die festgelegten Erhaltungsziele dieses Gebietes.

2.2 Übersicht über das Schutzgebiet und die für seine Erhaltungsziele maßgeblichen Bestandteile

2.2.1 Übersicht über das FFH-Gebiet „Weißer Berg bei Bahnsdorf“

Das FFH-Gebiet „Weißer Berg bei Bahnsdorf“ (DE 4450-301) befindet sich im äußersten Südosten des Landkreises Oberspreewald-Lausitz des Bundeslandes Brandenburg, ca. 9 km nordöstlich Senftenberg unweit der Grenze zum Freistaat Sachsen. Ca. 350 m (Zentralpunkt des Gebietes) südwestlich verläuft die Bundesstraße B 156. Am Nordostabhang des Weißen Berges beginnen die militärischen Anlagen und Rollfelder des ehemaligen Militärflugplatzes Welzow. Das Gebiet besitzt derzeit eine Größe von ca. 42 ha.

Das Gebiet wird im Standarddatenbogen (Stand 07/2012) als bedeutsamer Komplex von Binnendünen mit repräsentativen und kohärenzsichernden, für den Erhalt charakteristischer Artenspektren zentral bedeutsamen Vorkommen von Lebensraumtypen des Anhangs I der FFH-RL sowie mit dem landesweit einzigen Vorkommen der Sand-Silberscharte (*Jurinea cyanoides*) beschrieben.

Gemäß Standarddatenbogen (Stand 07/2012) werden für das FFH-Gebiet folgende Lebensraumklassen angegeben:

| Lebensraumklassen | Anteil (%) |
|--|------------|
| Heide, Gestrüpp | 29 |
| Trockenrasen | 9 |
| Feuchtes und mesophiles Grünland | 3 |
| Laubwald | 3 |
| Nadelwald | 52 |
| Mischwald | 3 |
| Sonstiges (einschl. Siedlungen, Straßen) | 4 |

Die Darstellung der räumlichen Lage des FFH-Gebietes ist der Karte 4.3 Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt - Schutzgebiete - des Umweltberichts zu entnehmen.

2.2.2 Erhaltungsziele und maßgebliche Bestandteile des FFH-Gebietes

Gemäß Standarddatenbogen (Stand 07/2012) sind zwei natürliche Lebensräume von gemeinschaftlichem Interesse und eine Pflanzenart von gemeinschaftlichem Interesse als Erhaltungsziele des Schutzgebietes aufgeführt.

Lebensraumtypen nach Anhang I FFH-RL:

- „Sandheiden mit Besenheide und Ginster auf Binnendünen“ (LRT 2310) und
- „Offene Grasflächen mit Silbergras und Straußgras auf Binnendünen“ (LRT 2330)

Für eine detaillierte Beschreibung der erfassten Lebensraumtypen wird auf das Gutachten von Beak Consultants (2012) verwiesen. Die räumliche Verteilung der erfassten Lebensräume geht aus der Abbildung 1 auf Seite 17 hervor.

Art nach Anhang II FFH-RL:

- Sand-Silberscharte (*Jurinea cyanoides*) (1805), prioritäre Art

Das Vorkommen der Sand-Silberscharte am Weißen Berg ist das einzige bekannte Vorkommen in Brandenburg. Auch aus historischer Zeit sind nur wenige räumlich voneinander isolierte Wuchsorte der Pflanze bekannt. Günstige Lebensraumverhältnisse für die Pflanze sind nährstoffarme, teilweise aber mineralreichere, offene bis licht mit Gehölzen bewachsene trockene Sandstandorte. Gefährdungsfaktoren sind insbesondere ein wachsender Konkurrenzdruck durch Vergrasung und Gehölzaufwuchs sowie direkte Zerstörung und Beseitigung der Vegetation durch Nutzungen.

Für eine darüber hinausgehende detaillierte Beschreibung der Sand-Silberscharte wird auf das Gutachten von Beak Consultants (2012) verwiesen. Die räumliche Verteilung der erfassten Bestände geht aus nachfolgender Abbildung 2 auf Seite 18 hervor.

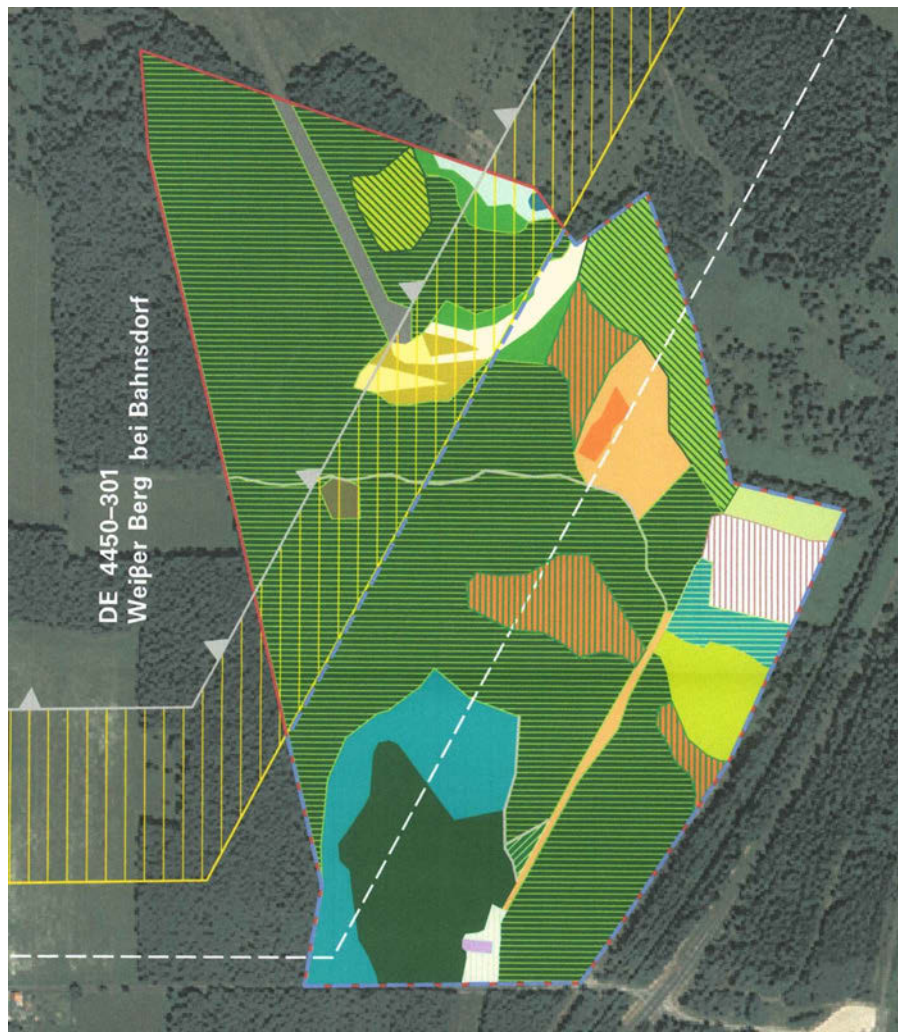
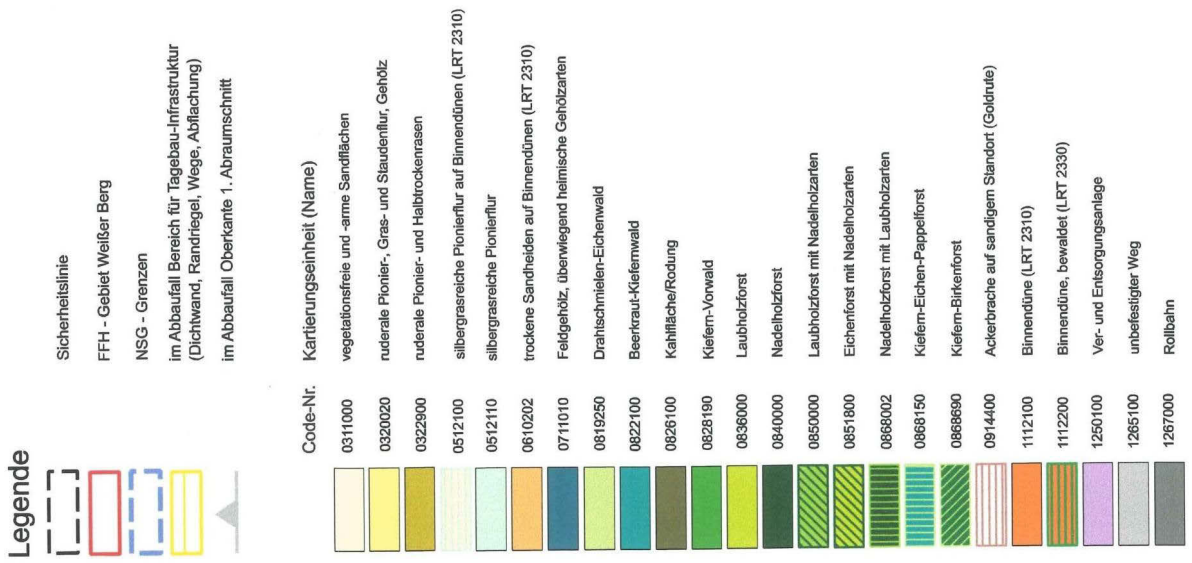


Abbildung 1: Verbreitung der Lebensraumtypen 2310 und 2330 im FFH-Gebiet „Weißer Berg bei Bahnsdorf“, erfasst durch Kartierung (aus Beak Consultants, 2012)

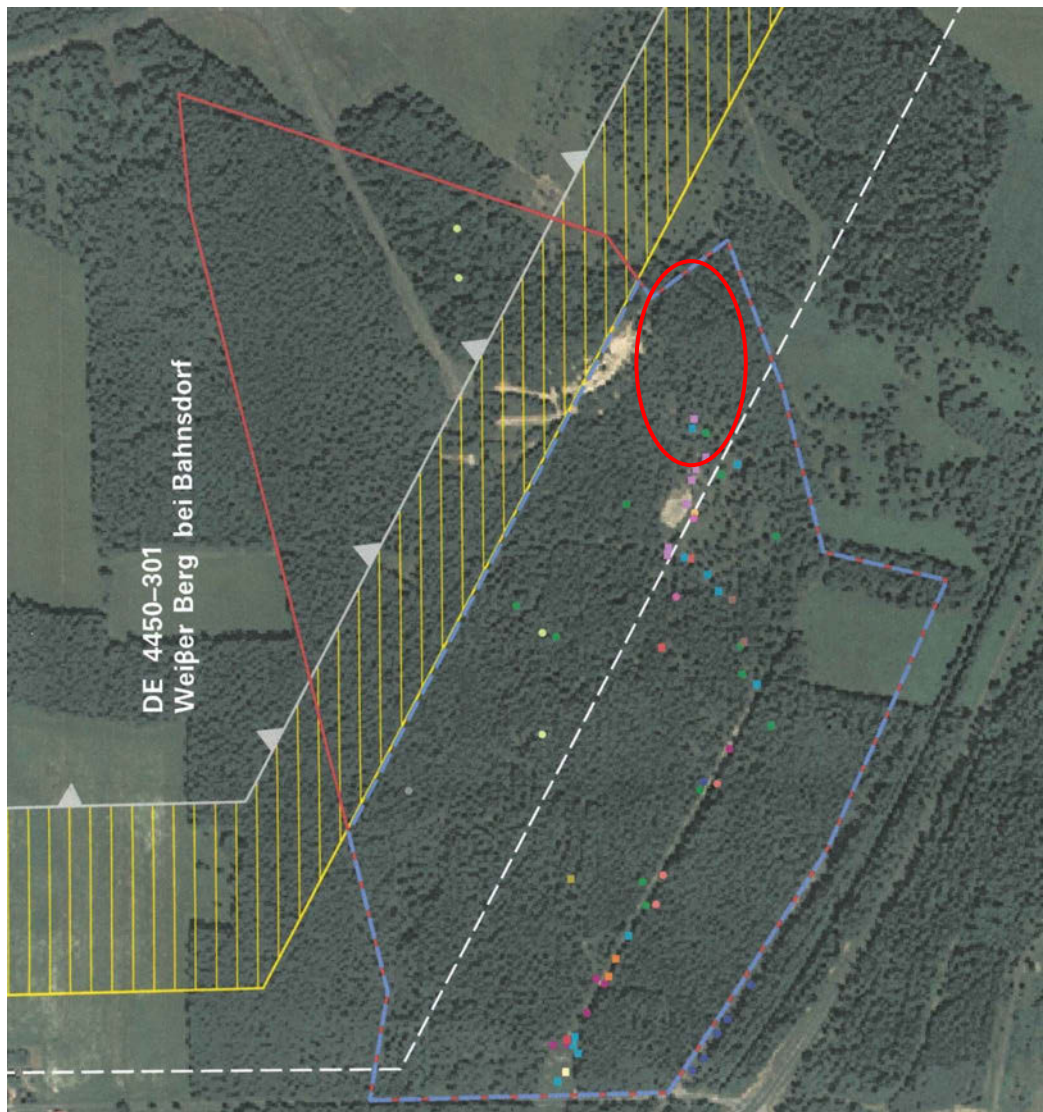
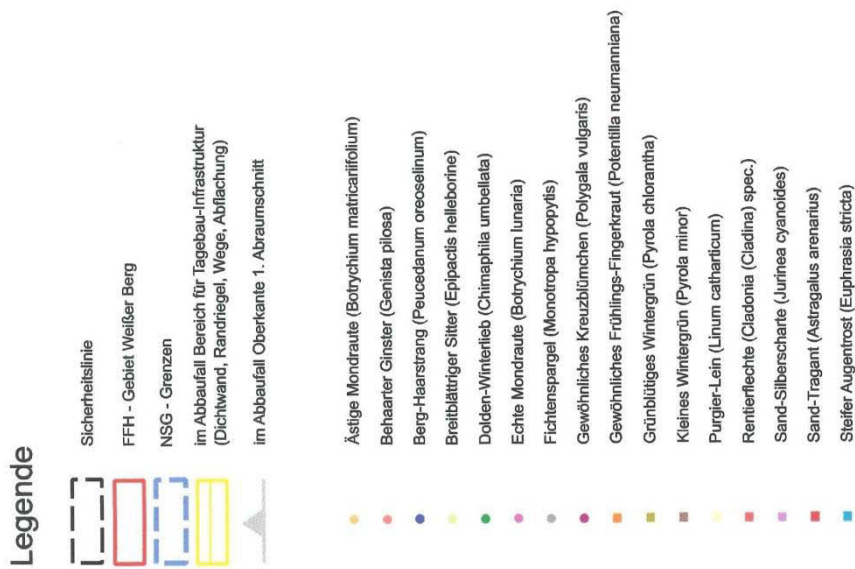


Abbildung 2: Verbreitung der Sand-Silberscharte (1805) im FFH-Gebiet „Weißer Berg bei Bahnsdorf“, erfasst durch Kartierung (rot umrandet) (aus Beak Consultants, 2012)

2.3 Planbeschreibung und potenzielle Planwirkungen

Für eine detaillierte Planbeschreibung wird auf den Umweltbericht verwiesen. Die potenziellen Planwirkungen ergeben sich aus den Festlegungen der Braunkohlenpläne und wurden bereits in der Vorprüfung beurteilt. Aus dem Prüfergebnis der Vorprüfung geht hervor, dass Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele des FFH-Gebietes durch Festlegungen der Braunkohlenpläne auszuschließen sind. Dennoch wird mit der vorliegenden Verträglichkeitsprüfung ausführlich dargelegt, dass mit der Inanspruchnahme von Teilflächen des FFH-Gebietes keine Beeinträchtigungen der festgelegten Erhaltungsziele zu besorgen sind.

In der vorliegenden Verträglichkeitsprüfung wird als potenzielle Planwirkung die Inanspruchnahme einer Teilfläche des FFH-Gebietes für den TA II und im Bereich der Sicherheitslinie für die Tagebauinfrastruktur einschließlich Dichtwand hinsichtlich einer erheblichen Beeinträchtigung der für dieses Schutzgebiet festgelegten Erhaltungsziele beurteilt.

2.4 Beurteilung der potenziellen planbedingten Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele des Schutzgebietes

2.4.1 Beschreibung der Bewertungsmethode

2.4.1.1 Bewertungsmethode

Es wird eine Prognose erstellt, wie sich die Planfestlegungen auf die betroffenen Lebensräume und Arten sowie der für sie maßgeblichen Bestandteile des Schutzgebietes auswirken. Die Prognose erfolgt in Abhängigkeit von den Empfindlichkeiten der betroffenen Erhaltungsziele und unter Berücksichtigung der konkreten Wirksituation und den daraus zu erwartenden Reaktionen. Die Reaktionen können bei ähnlichen Eigenschaften der Erhaltungsziele in unterschiedlichen Wirksituationen sehr verschieden ausfallen.

2.4.1.2 Erheblichkeit von Beeinträchtigungen

Von einer Erheblichkeit im Sinne der FFH-RL ist auszugehen, wenn die Planfestlegungen eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der für das betroffene Natura 2000-Gebiet ausgewiesenen Erhaltungsziele bewirken oder die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes nachhaltig behindern. Kann durch Prognose der vom Plan verursachten Auswirkungen abgesichert werden, dass der Erhaltungszustand der Erhaltungsziele einschließlich seiner Wiederherstellungsmöglichkeiten stabil bleiben wird, ist von einer Verträglichkeit des Plans mit den für das Natura 2000-Gebiet ausgewiesenen Erhaltungsziele auszugehen. Wird jedoch die Erheblichkeit einer Beeinträchtigung festgestellt, ist der Plan nach § 34 BNatSchG unzulässig soweit nicht über eine Ausnahme nach § 34 Abs. 3 BNatSchG die Zulässigkeit des Plans erreicht werden kann.

2.4.2 Beeinträchtigung von Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-Richtlinie

2.4.2.1 LRT 2310 Sandheiden mit Besenheide und Ginster auf Binnendünen

Der LRT 2310 wurde bei der Kartierung im Jahr 2011 durch das Naturschutzinstitut Freiberg e.V. auf einer Fläche von insgesamt 1,82 ha als silbergrasreiche Pionierflur auf Binnendüne, trockene Sandheiden auf Binnendüne und als Binnendüne nachgewiesen. Die Flächen mit dem LRT 2310 befinden sich im zentralen Bereich des Weißen Berges mit seinen offenen und bewaldeten Dünenstrukturen. Die silbergrasreiche Pionierflur auf Binnendüne (LRT 2310) wurde am westlichen Rand des FFH-Gebietes an der Straße (K 6615) zwischen Bahnsdorf und der B 156 im Bereich einer Transformatorenstation festgestellt. (vgl. Abbildung 1 auf Seite 17)

Die Braunkohlenpläne sehen mit dem TA II und der zugehörigen Tagebauinfrastruktur im Bereich des Sicherheitsstreifens die Inanspruchnahme von Flächen des Schutzgebietes im Bereich des alten Militärflughafens Welzow vor. Die Flächen sind überwiegend von Kiefernforst geprägt, teils sind noch Reste der militärischen Anlagen (Rollbahnen zu Abstellflächen) vorhanden. Während der Nutzung des Flugplatzes wurden etliche Bereiche für militärische Zwecke (Radaranlagen, Stellungen etc.) offen gehalten. Diese Flächen befinden sich in unterschiedlichen Sukzessionsstadien als ruderaler Pionier-, Gras- und Staudenfluren sowie Kiefernvorwald. Auf einer kleinen Teilfläche konnte sich ein Eichenforst etablieren.

Im Bereich des TA II und des vorgesehenen Areal für die Tagebauinfrastruktur im Sicherheitsstreifen sind bei der Kartierung im Jahr 2011 keine Lebensräume des LRT 2310 festgestellt worden (vgl. Abbildung 1 auf Seite 17). Eine Beeinträchtigung durch Inanspruchnahme ist daher auszuschließen. Es ist nicht erkennbar, dass von der Tagebauinf-

rastruktur (Errichtung eines Betriebsweges, Verlegung von Medien, Herstellung der Dichtwand) im vorgesehenen Areal des Sicherheitsstreifens Wirkungen ausgehen, die zu einer indirekten Beeinträchtigung der festgestellten Lebensräume des LRT 2310 im Bereich des Weißen Berges und an der westlichen Schutzgebietsgrenze führen könnten.

2.4.2.2 LRT 2330 Offene Grasflächen mit Silbergras und Straußgras auf Binnendünen

Der LRT 2330 wurde bei der Kartierung im Jahr 2011 durch das Naturschutzzentrum Freiberg e.V. auf einer Fläche von insgesamt 2,13 ha festgestellt. Die Lebensraumflächen des LRT 2330 verteilen sich auf zwei Areale am Weißen Berg sowie auf eine Fläche an der südlichen Schutzgebietsgrenze.

Die Braunkohlenpläne sehen mit dem TA II und der zugehörigen Tagebauinfrastruktur im Bereich des Sicherheitsstreifens die Inanspruchnahme von Flächen des Schutzgebietes im Bereich des alten Militärflughafens Welzow vor. Die Flächen sind überwiegend von Kiefernforst geprägt, teils sind noch Reste der militärischen Anlagen (Rollbahnen zu Abstellflächen) vorhanden. Während der Nutzung des Flugplatzes wurden etliche Bereiche für militärische Zwecke (Radaranlagen, Stellungen etc.) offen gehalten. Diese Flächen befinden sich in unterschiedlichen Sukzessionsstadien als ruderaler Pionier-, Gras- und Staudenfluren sowie Kiefernvorwald. Auf einer kleinen Teilfläche konnte sich ein Eichenforst etablieren.

Im Bereich des TA II und des vorgesehenen Areals für die Tagebauinfrastruktur im Sicherheitsstreifen sind bei der Kartierung im Jahr 2011 keine Lebensräume des LRT 2330 festgestellt worden (vgl. Abbildung 1 auf Seite 17). Eine Beeinträchtigung durch Inanspruchnahme ist daher auszuschließen. Es ist nicht erkennbar, dass von der Tagebauinfrastruktur (Errichtung eines Betriebsweges, Verlegung von Medien, Herstellung der Dichtwand) im vorgesehenen Areal des Sicherheitsstreifens Wirkungen ausgehen, die zu einer indirekten Beeinträchtigung der festgestellten Lebensräume des LRT 2330 im Bereich des Weißen Berges und an der südlichen Schutzgebietsgrenze führen könnten.

2.4.3 **Beeinträchtigung von Arten nach Anhang II der FFH-Richtlinie**

Die Sand-Silberscharte (*Jurinea cyanoides*) (1805) ist als Art des Anhangs II FFH-RL als Erhaltungsziel des Schutzgebietes festgelegt worden. Die Sand-Silberscharte gehört zu den prioritären Arten des Anhangs II FFH-RL.

Die Sand-Silberscharte ist bei der Kartierung im Jahr 2011 ausschließlich im Bereich des Weißen Berges festgestellt worden (vgl. Abbildung 2 auf Seite 18). Das von der Sand-Silberscharte besiedelte Areal ist durch jährliche Zählungen und Pflegemaßnahmen genau bekannt. Im Gutachten von Beak Consultants ist die Entwicklung des Bestandes seit dem Jahr 2006 dokumentiert.

Die Braunkohlenpläne sehen mit dem TA II und der zugehörigen Tagebauinfrastruktur im Bereich des Sicherheitsstreifens die Inanspruchnahme von Flächen des Schutzgebietes im Bereich des alten Militärflughafens Welzow vor. Die Flächen sind überwiegend von Kiefernforst geprägt, teils sind noch Reste der militärischen Anlagen (Rollbahnen zu Abstellflächen) vorhanden. Während der Nutzung des Flugplatzes wurden etliche Bereiche für militärische Zwecke (Radaranlagen, Stellungen etc.) offen gehalten. Diese Flächen befinden sich in unterschiedlichen Sukzessionsstadien als ruderaler Pionier-, Gras- und Staudenfluren sowie Kiefernvorwald. Auf einer kleinen Teilfläche konnte sich ein Eichenforst etablieren.

Im Bereich des TA II und des vorgesehenen Areals für die Tagebauinfrastruktur im Sicherheitsstreifen sind bei der Kartierung im Jahr 2011 keine Bestände der Sand-Silberscharte festgestellt worden (vgl. Abbildung 2). Eine Beeinträchtigung durch Inanspruchnahme ist daher auszuschließen. Es ist nicht erkennbar, dass von der Tagebauinfrastruktur (Errichtung eines Betriebsweges, Verlegung von Medien, Herstellung der Dichtwand) im vorgesehenen Areal des Sicherheitsstreifens Wirkungen ausgehen, die zu einer indirekten Beeinträchtigung der bekannten Sand-Silberschartenvorkommen im Bereich des Weißen Berges führen könnten.

2.5 **Relevanz der Auswirkungen von anderen Plänen und Projekten**

Nach § 34 BNatSchG ist ein Plan mit den für die Erhaltungsziele oder Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen verträglich, wenn als entscheidendes Zulassungskriterium erhebliche Beeinträchtigungen auch im Zusammenwirken mit anderen Plänen und Projekten ausgeschlossen werden können.

Da die zu prüfenden Braunkohlenpläne „Tagebau Welzow-Süd, Weiterführung in den räumlichen Teilabschnitt II und Änderung im Teilabschnitt I“ (brandenburgischer und sächsischer Teil) selbst keine Beeinträchtigungen der festgesetzten Erhaltungsziele des FFH-Gebietes „Weißer Berg bei Bahnsdorf“ auslösen, können keine Kumulationswirkungen mit Beeinträchtigungen eintreten, die eventuell von anderen Plänen und Projekten ausgehen. Aus diesem Grund sind andere Pläne und Projekte für die Prüfung der Verträglichkeit der Braunkohlenpläne mit den Erhaltungszielen des Schutzgebietes nicht relevant.

Mögliche Beeinträchtigungen des Schutzgebietes durch andere Pläne und Projekte sind ausschließlich in den FFH-Verträglichkeitsprüfungen dieser anderen Pläne und Projekte zu betrachten und zu bewerten.

2.6 Zusammenfassung

Die Braunkohlenpläne „Tagebau Welzow-Süd, Weiterführung in den räumlichen Teilabschnitt II und Änderung im Teilabschnitt I“ (brandenburgischer und sächsischer Teil) lösen keine direkten oder indirekten Beeinträchtigungen der für das FFH-Gebiet „Weißer Berg bei Bahnsdorf“ (DE 4450-301) festgelegten Erhaltungsziele LRT 2310 und LRT 2330 des Anhangs I FFH-RL und für die Sand-Silberscharte (1805), als prioritäre Art des Anhangs II FFH-RL aus.